Corner Consulting

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verträge mit Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern

Stand: 10.11.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Corner Consulting UG (haftungsbeschränkt), Späthenweg 20, 26209 Hatten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 224492 (nachfolgend „Corner Consulting“), mit ihren Kunden.

(2) Corner Consulting schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden nicht geschlossen.

(3) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Corner Consulting ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

(4) Werktage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Niedersachsen.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

(1) Angebote von Corner Consulting sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots in Textform (z. B. per E-Mail) zustande.

(2) Umfang, Vergütung und Termine der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot einschließlich seiner Anlagen (nachfolgend „Angebot“). Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

a) das Angebot,

b) ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV), nur für datenschutzrechtliche Regelungen,

c) diese AGB.

(3) Bei Schulen und anderen öffentlichen Auftraggebern ist Vertragspartner die im Angebot bezeichnete Stelle.

§ 3 Leistungen

(1) Corner Consulting erbringt Leistungen in den Bereichen Websites und Software, Workflows und Automatisierung, Hosting und Betreuung, Suchmaschinenoptimierung und Suchmaschinenwerbung, Beratung zu Digitalisierung und KI sowie Schulungen, jeweils nur im Umfang des Angebots.

(2) Konzeption, Gestaltung und Entwicklung sowie der Aufbau und die Konfiguration von Systemen und Workflows sind Werkleistungen. Beratung, Analyse, Schulung, Support und laufende Betreuung sind Dienstleistungen; geschuldet ist ihre fachgerechte Erbringung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(3) Soweit das Angebot keine Festlegung trifft, wählt Corner Consulting die eingesetzte Technik (z. B. Content-Management-System, Framework, Hosting) nach den Anforderungen des Projekts.

(4) Corner Consulting darf Subunternehmer einsetzen. Die Verantwortung gegenüber dem Kunden bleibt bei Corner Consulting.

(5) Bestimmte Ergebnisse wie Suchmaschinenplatzierungen, Sichtbarkeit in KI-Systemen, Klick- oder Umsatzzahlen und Performance-Werte sind nur geschuldet, wenn das Angebot sie ausdrücklich zusagt. Werbebudgets für Suchmaschinenwerbung trägt der Kunde und zahlt sie direkt an die jeweilige Werbeplattform, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Rechts-, Steuer- und Fördermittelberatung gehören nicht zu den Leistungen. Corner Consulting setzt rechtlich relevante Elemente (z. B. Consent-Tool, Impressum, Datenschutzerklärung) technisch um, übernimmt aber keine Gewähr für ihre rechtliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Inhalte und Zugänge bereit, insbesondere Texte, Bilder, Logos, Gestaltungsvorgaben sowie Zugänge zu Domain, Hosting und eingesetzten Systemen. Er stellt sicher, dass er zur Nutzung der bereitgestellten Inhalte berechtigt ist.

(2) Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der Entscheidungen treffen oder zeitnah herbeiführen kann.

(3) Bei der Übernahme einer bestehenden Domain wirkt der Kunde am Transfer mit (insbesondere Auth-Code und Transferfreigabe) und stellt sicher, dass er zur Übertragung berechtigt ist.

(4) Wirkt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig mit, verschieben sich Termine angemessen. Dadurch entstehender Mehraufwand wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 5 Korrekturschleifen und Änderungswünsche

(1) Je Projektphase, in der Corner Consulting Entwürfe oder Zwischenstände zur Prüfung bereitstellt, sind zwei Korrekturschleifen enthalten, soweit das Angebot nichts anderes regelt.

(2) Eine Korrekturschleife umfasst die Umsetzung eines gebündelten Feedbacks des Kunden (eine zusammengefasste Liste je Phase) innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

(3) Weitere Korrekturschleifen, fortlaufende Einzeländerungen und Wünsche außerhalb des vereinbarten Umfangs (z. B. neue Seiten, Funktionen oder eine neue Gestaltungsrichtung) sind Änderungswünsche. Corner Consulting setzt sie nach Abstimmung um und rechnet sie nach Aufwand oder nach einem Nachtragsangebot ab.

§ 6 Abnahme

(1) Werkleistungen werden nach Fertigstellung abgenommen. Corner Consulting fordert den Kunden in Textform zur Abnahme auf. Der Kunde prüft innerhalb von zehn Werktagen und erklärt die Abnahme oder teilt wesentliche Mängel in Textform mit. Für Dienstleistungen findet keine Abnahme statt.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist weder die Abnahme erklärt noch wesentliche Mängel mitteilt und Corner Consulting in der Aufforderung auf diese Folge hingewiesen hat.

(3) Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht; Corner Consulting behebt sie im Rahmen der Gewährleistung.

(4) Teilabnahmen sind zulässig, soweit das Angebot Meilensteine vorsieht.

§ 7 Vergütung und Zahlung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Leistungen nach Aufwand werden mit dem im Angebot vereinbarten Stunden- oder Tagessatz abgerechnet, bei stundenweiser Abrechnung in Einheiten von angefangenen 30 Minuten je zusammenhängendem Arbeitsvorgang.

(3) Abschlagszahlungen richten sich nach dem Angebot. Laufende Leistungen werden monatlich im Voraus abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

(5) Für Vor-Ort-Termine berechnet Corner Consulting Fahrtkosten von 0,50 € je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) ab dem Abfahrtsort; die Fahrtzeit wird nicht berechnet. Übernachtungskosten werden nach vorheriger Abstimmung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Abweichende Regelungen im Angebot gehen vor.

(6) Sagt der Kunde einen vergütungspflichtigen Termin (z. B. Workshop, Schulung, Beratung nach Aufwand) ab oder nimmt er ihn nicht wahr, berechnet Corner Consulting von der für den Termin vereinbarten Vergütung, bei Abrechnung nach Aufwand von der geplanten Termindauer:

a) bei Absage mehr als zwei Werktage vor dem Termin: nichts,

b) bei Absage ein oder zwei Werktage vor dem Termin: 50 %,

c) bei Absage am Termintag oder Nichtwahrnehmung: 100 %.

Bereits angefallene Fahrtkosten trägt der Kunde. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Corner Consulting kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Bei Zahlungsverzug kann Corner Consulting weitere Leistungen nach Ankündigung in Textform bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückhalten.

(8) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 8 Termine

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn das Angebot sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung des Kunden, durch Drittanbieter oder durch höhere Gewalt verlängern Fristen angemessen.

§ 9 Drittanbieter und Lizenzen

(1) Setzt Corner Consulting Produkte Dritter ein (z. B. Hosting, Domains, Plugins, Software-Dienste), gelten ergänzend deren Bedingungen. Änderungen durch den Drittanbieter können Funktionsumfang und Verfügbarkeit beeinflussen.

(2) Lizenzen und Abonnements kann Corner Consulting nach Abstimmung mit dem Kunden im eigenen Namen beschaffen und weiterberechnen. Nach Vertragsende sind auf Corner Consulting registrierte Lizenzen gegebenenfalls nicht weiter nutzbar; die Umstellung auf Lizenzen des Kunden ist eine Zusatzleistung.

(3) Bei Systemen mit Verwaltungsoberfläche (z. B. einem Content-Management-System) erhält der Kunde auf Wunsch einen Administratorzugang. Bei codebasierten Websites ohne Verwaltungsoberfläche nimmt Corner Consulting Änderungen vor und rechnet sie nach Angebot oder Aufwand ab, soweit nichts anderes vereinbart ist; den Quellcode erhält der Kunde nach § 10 Abs. 6.

§ 10 Hosting und Betreuung

(1) Der Umfang von Hosting, Wartung, Support und Sicherheitsleistungen, einschließlich Supportkanälen, Reaktionszeiten und Datensicherung, ergibt sich aus dem Angebot.

(2) Die Verfügbarkeit richtet sich nach den Zusagen des eingesetzten Hosting-Anbieters, soweit das Angebot keine eigene Zusage enthält.

(3) Updates erfolgen im vereinbarten Umfang. Kompatibilitätsprobleme durch Updates von Komponenten Dritter lassen sich nicht vollständig ausschließen.

(4) Bei Sicherheitsvorfällen (z. B. Schadsoftware) ergreift Corner Consulting im beauftragten Umfang angemessene Sofortmaßnahmen. Wiederherstellungen außerhalb des vereinbarten Umfangs, forensische Analysen und ein Neuaufbau sind Zusatzleistungen.

(5) Ist keine Betreuung beauftragt, verantwortet der Kunde nach Übergabe den Betrieb, die Updates und die Datensicherung selbst.

(6) Endet der Hosting-Vertrag, stellt Corner Consulting nach Ausgleich aller offenen Forderungen alle für den Anbieterwechsel erforderlichen Angaben (z. B. den Auth-Code der Domain) sowie eine Sicherung der Website-Daten oder, bei codebasierten Websites, den Quellcode bereit. Weitergehende Unterstützung beim Umzug ist eine Zusatzleistung.

§ 11 Einsatz von KI

(1) Corner Consulting kann KI-Werkzeuge zur Unterstützung von Entwürfen, Entwicklung und Routineaufgaben einsetzen.

(2) Personenbezogene Daten gibt Corner Consulting nur mit Zustimmung des Kunden in externe KI-Dienste ein, etwa durch Aufnahme des Dienstes als Unterauftragsverarbeiter in einen AVV.

(3) Für Inhalte, die von KI-Systemen im Einsatz beim Kunden erzeugt werden, ist der Kunde verantwortlich; er prüft sie vor ihrer Verwendung.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung erhält der Kunde das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die für ihn geschaffenen Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen und zu bearbeiten, soweit das Angebot nichts anderes regelt.

(2) Vorbestehende Komponenten, Vorlagen, Werkzeuge, Methoden und Know-how von Corner Consulting bleiben bei Corner Consulting; der Kunde erhält daran die zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte. Für Komponenten Dritter (z. B. Open-Source-Software, Schriften, Bilder) gelten deren Lizenzbedingungen.

§ 13 Gewährleistung und Haftung

(1) Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

(2) Corner Consulting haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Corner Consulting nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Für Datenverlust haftet Corner Consulting nur in Höhe des Aufwands, der bei regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung entstanden wäre, es sei denn, die Datensicherung war als Leistung von Corner Consulting beauftragt.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Corner Consulting.

§ 14 Vertraulichkeit und Referenzen

(1) Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, auch nach Vertragsende.

(2) Corner Consulting darf den Kunden mit Namen und Logo sowie das Projekt als Referenz nennen, sofern der Kunde nicht in Textform widerspricht.

(3) Corner Consulting darf im Footer einer erstellten Website einen dezenten Hinweis auf Corner Consulting platzieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Verzicht darauf ist gegen Aufpreis möglich.

§ 15 Laufzeit, Kündigung und Preisanpassung

(1) Verträge über Hosting, Wartung und Betreuung haben eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Danach sind sie mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündbar. Für laufende Beratungsleistungen gelten Laufzeit und Kündigung nach dem Angebot.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Corner Consulting kann die Vergütung für laufende Leistungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende in Textform anpassen, soweit sich die zugrunde liegenden Kosten ändern, insbesondere die Preise von Hosting-, Domain-, Lizenz- und Software-Anbietern. Sinken diese Kosten, gibt Corner Consulting die Senkung entsprechend weiter. Steigt die monatliche Vergütung um mehr als 10 %, kann der Kunde den Vertrag zum Wirksamwerden der Anpassung kündigen; darauf weist Corner Consulting in der Ankündigung hin.

§ 16 Datenschutz

(1) Verarbeitet Corner Consulting personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen AVV nach Art. 28 DSGVO.

(2) Solange ein erforderlicher AVV nicht vorliegt, kann Corner Consulting die betroffenen Leistungen zurückhalten.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Corner Consulting.

(3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

(4) Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.